

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0470/23	Datum 24.08.2023
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	12.09.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	21.09.2023	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.10.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	12.10.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x
	Klimarelevanz		x

Kurztitel

Überplanmäßige Aufwendungen im Deckungskreis (DK) Hilfe zur Erziehung (HzE),
Plankostenstelle 51510000 für das Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen im DKHzE gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA im Bereich der sozialen Leistungen an natürliche Personen gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Höhe von 16.000.000 EUR (Stand: 23.08.2023).
2. Die überplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 16.000.000 EUR werden aus Liquiditätskrediten gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
36303, 36304		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKHzE PKST: 51510000

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2023	61.765.300,00	51510000	Mehraufwendungen s. Tabelle	45.720.300,00	16.045.000,00
2023	48.000,00	51510000	Minderaufwendungen s. Tabelle	93.000,00	-45.000,00
20...					
20...					
Summe:	61.813.000,00			45.813.300,00	16.000.000,00

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 51	Sachbearbeiter Herr Krüger	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold
-----------------------------	-------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2023
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die vorliegende Drucksache zu überplanmäßigen Aufwendungen (ÜPL) im Deckungskreis Hilfe zur Erziehung für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt den Trend der gesellschaftlichen Entwicklung infolge der Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie der Inflations- und Energiemarktentwicklung.

Flankiert wird diese Entwicklung durch den seit 2021 mehrfach beschriebenen Mangel an versierten Fachkräften sowie auf besondere Personengruppen zugeschnittene, spezialisierte, bzw. professionelle Jugendhilfeangebote. Träger/Leistungsanbieter können oftmals notwendige Betreuungsbedarfe nicht mehr vorhalten bzw. es fehlen für eine professionelle Absicherung zusätzlicher Settings und/oder intensiver Betreuungsintensitäten Fachkräfte. Andererseits führt der Mangel an spezifischen Angeboten in der Region dazu, dass vorhandene Leistungsanbieter ihre Einzigartigkeit erkennen, was sich wiederum in erhöhten Forderungen dieser widerspiegelt.

Diese ungenügende Versorgungssituation im Rahmen der Hilfen zur Erziehung führt u. a. dazu, dass vermehrt Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden müssen und infolge fehlender Anschlusshilfen dort für einen längeren Zeitraum untergebracht sind. Das Jugendamt hat den gesetzlichen Auftrag und die Pflicht, alle Minderjährigen, die sich in Kindeswohlgefährdenden Situationen befinden und in Obhut genommen werden müssen, aufzunehmen. Immer wieder wird dabei provozierendes, grenzverletzendes, gewalttätiges Verhalten von Jugendlichen gegenüber Betreuenden und anderen Kindern/Jugendlichen wahrgenommen. Als Folge daraus wird mittlerweile zum Teil Sicherheitspersonal in den Jugendhilfeeinrichtungen unterstützend eingesetzt.

Nicht erst seit Juni 2021 steht mit dem in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) der inklusive Gedanke - Hilfen aus einer Hand - im Fokus der täglichen Betreuung. Risikofaktoren bestehen in Familien oftmals längerfristig, ebenso langwierig und eher chronischen Charakters sind psychische Erkrankungen und Störungen des Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen. Daher sind oft auch die Handlungsansätze langfristig angelegt und diese Langfristigkeit spiegelt sich dann u. a. in der Verweildauer von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in der Jugendhilfe, respektive den damit verbundenen Kosten wieder.

Ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen, komplexere Hilfebedarfe, eine qualitative Umsetzung der Hilfeplanung/Fallsteuerung und auch die Kompensation der Auswirkungen der Corona-Pandemie binden Zeit und Fachlichkeit. Es ist perspektivisch nicht davon auszugehen, dass die Fallzahlen abnehmen, sondern im Rahmen der SGB VIII Reform bzw. der „Großen Lösung“ eher mehr Kinder und Jugendliche mit komplexen Bedarfen (körperliche, geistige Beeinträchtigungen) in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe übergehen werden, was wiederum steigende Kosten als auch erhöhte personelle und organisatorische Anforderungen im Rahmen der Schnittstellenarbeit und Zuständigkeitsklärung (z. B. mit Pflegekassen, Krankenkassen) impliziert.

Ebenso wie in den vorangegangenen Planungszeiträumen sind insbesondere die laufenden Entgeltverhandlungen als weitere Begründung für die vorliegenden Mehrbedarfe aufzuführen. Zum einen wurden in 2023 die Struktur-, Prozess- und Ergebnisstandards für die ambulanten Erziehungshilfen gem. §§ 29, 30, 31, 35 und 41 (1) SGB VIII evaluiert und nachfolgend aktualisiert. In der Information I0050/23 vom 17.02.2023 zu den Endergebnissen der Evaluation der fachlichen Standards ambulanter Erziehungshilfen wurde diesbezüglich bereits auf einen Anstieg der Aufwendungen für die einschlägigen Sachkonten im DKHzE hingewiesen. Zum anderen wurden die Entgelte an tarifliche Veränderungen wie die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit, die Gewährung von Entlastungstagen oder die Gewährung von Zulagen für entsprechende Entgeltgruppen angepasst und mündeten vielfach in Neuverhandlungen mit Leistungsanbietern.

Insgesamt wird, wie eingangs bereits beschrieben, aufgrund komplexerer Hilfebedarfe oder Hilfen in Großfamilien zunehmend eine höhere Anzahl an Fachleistungsstunden sowie langfristige ambulante Unterstützung zur Vermeidung von stationären Maßnahmen notwendig. Dauer und Intensität der Hilfen nehmen zu und damit verbunden steigen auch die Aufwendungen. Eltern dahingehend zu befähigen, sich ihrer Verantwortung bewusst zu werden und diese angemessen

auszuüben, wird immer schwieriger und immer öfter müssen Erziehungsfähigkeitsgutachten beantragt werden. In Anbetracht dieser Entwicklung ist gemessen am Planansatz 2023 mit einem Defizit von 16 Millionen im DKHzE zu rechnen.

Nachfolgend werden alle Sachkonten und Aufwendungen als Übersicht dargestellt und ausgewählte Leistungen dezidiert erläutert.

Mehraufwendungen					
Sachkonto	Bezeichnung	Planansatz 2023	Aufwendungen Stand 15.08.23 (6,33 Monate beglichen)	voraussichtliche Mehraufwendungen zum 31.12.2023	Differenz
53312005	Soz.Leist. an natürl. Pers. Beratung § 18 (DKHzE)	10.000,00	25.520,94	63.000,00	53.000,00
53312010	Soz.Leist. an natürl. Person a.v.E. § 41 (DKHzE)	275.000,00	351.329,05	535.000,00	260.000,00
53312020	Soz.Leist. an natürl. Person a.v.E. § 42 (DKHzE)	123.000,00	86.298,63	164.000,00	41.000,00
53312040	Soz.Leist. an natürl. Person a.v.E. § 30 (DKHzE)	865.000,00	700.143,51	1.616.000,00	751.000,00
53312050	Soz.Leist. an natürl. Person a.v.E. § 31 (DKHzE)	3.700.000,00	2.551.043,45	5.500.000,00	1.800.000,00
53312060	Soz.Leist. an natürl. Person a.v.E. § 33 (DKHzE)	3.190.900,00	2.486.948,48	3.210.000,00	19.100,00
53312080	Soz.Leist. an natürl. Person a.v.E. § 35a (DKHzE)	3.390.600,00	3.052.352,23	5.300.000,00	1.909.400,00
53322000	Soz. Leist. an natürl. Personen § 19 (DKHzE)	1.989.100,00	1.766.922,41	2.217.000,00	227.900,00
53322010	Soz. Leist. an natürl. Personen § 13/3 (DKHzE)	125.000,00	144.601,18	272.000,00	147.000,00
53322020	Soz. Leist. an natürl. Personen § 41 (DKHzE)	1.594.900,00	1.179.419,04	1.700.000,00	105.100,00
53322030	Soz. Leist. an natürl. Personen § 42 (DKHzE)	850.000,00	1.711.650,81	3.750.000,00	2.900.000,00
53322035	Soz. Leist. an natürl. Personen § 42a (DKHzE)	80.000,00	49.746,27	100.000,00	20.000,00
53322040	Soz. Leist. an natürl. Personen § 20 (DKHzE)	6.000,00	17.243,83	30.000,00	24.000,00
53322050	Soz. Leist. an natürl. Personen § 32 (DKHzE)	1.500.000,00	873.416,49	1.700.000,00	200.000,00
53322060	Soz. Leist. an natürl. Personen § 34 (DKHzE)	24.931.000,00	18.472.949,80	32.329.300,00	7.398.300,00
53322080	Soz. Leist. an natürl. Personen § 35a (DKHzE)	3.089.800,00	1.858.752,97	3.245.000,00	155.200,00
54311071	Aufw. f. Sachverständige/Gutachter HzE	-	16.005,89	34.000,00	34.000,00
	Summe	45.720.300,00	35.344.344,98	61.765.300,00	16.045.000,00
Minderaufwendungen					
Sachkonto	Bezeichnung	Planansatz 2023	Aufwendungen Stand 15.08.23 (6,33 Monate)	voraussichtliche Minderaufwendungen zum 31.12.2023	Differenz
53182500	Zuschüsse an übr. Bereiche für Projekt (DKHzE)	4.000,00	2.593,00	3.000,00	- 1.000,00
53312000	Soz.Leist. an natürl. Person a.v.E. § 27 (DKHzE)	60.000,00	- 2.151,11	32.000,00	- 28.000,00
53312030	Soz. Leist. an natürl. Personen § 29 (DKHzE)	10.000,00	-	-	- 10.000,00
53313000	Sonstige Soz.Leistungen an nat. Person (DKHzE)	5.000,00	639,22	2.000,00	- 3.000,00
53312140	Soz. Leist. an natürl. Personen TOA (DKHzE)	4.000,00	-	1.000,00	- 3.000,00
53312070	Soz. Leist. an natürl. Personen § 35 (DKHzE)	10.000,00	-	10.000,00	-
	Summe	93.000,00	1.081,11	48.000,00	- 45.000,00
	Gesamtsumme	45.813.300,00	35.345.426,09	61.813.300,00	16.000.000,00

Quelle: LH MD; Jugendamt/ Finanzcontrolling, Stand 23.08.2023

SK 53312040 § 30 SGB VIII - Betreuungshelfer/ Erziehungsbeistandschaft
SK 53312050 § 31 SGB VIII - Soz.-päd. Familienhilfe

Als primärpräventive ambulante Hilfen verzeichnen beide Leistungsbereiche einen Anstieg der Inanspruchnahme um ca. 15 % im Vergleich zum Vorjahr. Dieser Anstieg führt in Kombination mit dem bereits aufgeführten höherem Fachleistungsstundenentgelt und einer erhöhten Anzahl an Fachleistungsstunden zu einer Überschreitung des Planansatzes. Der Mehrbedarf in beiden Sachkonten beträgt insgesamt 2.551.000 EUR.

SK 53322060 § 34 SGB VIII - Heimerziehung

Der kalkulierte Mehraufwand für die Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII stellt zugleich den größten Posten der ÜPL im DKHzE dar. Ausschlaggebend für die Mehraufwendungen sind hier die

tariflichen und gesetzlichen Novellierungen. Diese waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2023 noch nicht konkret bezifferbar und schlugen sich vorrangig in der zweiten Jahreshälfte 2023 in den Entgelten der stationären Einrichtungen nieder.

Mit Beginn des Ukraine-Krieges konnte innerhalb der Gesellschaft ein stetiger, mithin signifikanter Anstieg der Inflation beobachtet werden. Vor allem in den Bereichen „Energie“ führten inflationsbedingte Preissteigerungen von über 30 % dazu, dass das Gros der Einrichtungsträger mit Neuverhandlungen erhöhte Leistungsentgelte verhandeln konnte. Im Bereich der Lebensmittel wurde ein inflationsbedingter Anstieg von 20% verzeichnet, die kalendertägliche Vergütung für Lebensmittel wurde von 6,50 ER auf 8,00 EUR angehoben. Dazu wurden die Betreuungskosten (Bekleidung, Körperpflege, Freizeit, Ferienbeschäftigung, Schulmaterialien und besondere Anlässe) um 200 EUR pro Jahr und Klient/-in von 4,93 EUR auf 5,48 EUR angehoben.

Ebenfalls führten die Ergebnisse des TVÖD-Tarifabschlusses vom 18.05.2022 (SuE-Zulage von 130 - 180 EUR brutto pro Monat und VZÄ, 2 Regenerationstage + 2 Umwandlungstage) für die Beschäftigten im Bereich des TVÖD-SuE sowie des AVR's zu einem Anstieg der Vergütung beim einrichtungsbezogenen Personal und damit insgesamt zu einem spürbaren Anstieg der Leistungsentgelte von Trägern.

Am Beispiel eines ausgewählten Trägers, welcher gegenwärtig alle Leistungsangebote in Magdeburg neu verhandelt hat, lassen sich die finanziellen Auswirkungen verdeutlichen. Mit einem durchschnittlichen Anstieg der Entgelte von 39 EUR pro Kalendertag und einem Betreuungsumfang von 13.000 abgerechneten Leistungstagen pro Jahr für Magdeburger Fälle mündet der Anstieg in einen jährlichen Mehraufwand von 449.000 EUR. Diese Leistungsangebote nehmen aktuell 35 Kinder wahr. Dies entspricht 8,5 % der Gesamtplatzierten im Rahmen der stationären Hilfe.

Darüber hinaus gab es Erweiterungen im Leistungsspektrum der Jugendhilfeangebote. So wurden im Zuständigkeitsgebiet der LH Magdeburg (Klein-)Kindgruppen neu in Betrieb genommen, um existente Versorgungslücken zu schließen. Im Vergleich zu Einrichtungen mit Jugendlichen als Zielgruppe sind Einrichtungen für Kleinst- und Kleinkinder sehr betreuungsintensiv und demnach im Vergleich verhältnismäßig kostenintensiv. Als Beispiel hat ein größerer Träger zu Beginn 2023 eine Kleinstkinderinstitution mit einem Tagessatz von 350 EUR pro Kalendertag neu in Betrieb genommen. Für diese Zielgruppe ist zukünftig mit ähnlichen Entgelten zu rechnen, wenn weitere Einrichtungsträger diesen Bereich erschließen/abdecken. Der Mehrbedarf im Sachkonto beträgt insgesamt 7.398.300 EUR.

SK 53322030 § 42 SGB VIII - Inobhutnahme
SK 53322035 § 42a SGB VIII - vorläufige Inobhutnahme

Der Mehraufwand in diesem Leistungssegment resultiert zum größten Teil aus den Aufwendungen für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/-innen (UMA). Hierfür musste zunächst ein erheblicher Anteil zusätzlicher Angebote, zum Teil über Einzelfallvereinbarungen mit Freien Trägern, zum Teil über neu implementierte Regelangebote geschaffen werden. Während UMA zuletzt für ein Entgelt von 220 EUR pro Kalendertag platziert werden konnten, sind es aktuell 260 EUR pro Kalendertag. In vielen Fällen fallen neben der Kostenübernahme für die stationäre Unterbringung noch zusätzliche Kosten für Dolmetscher und/oder Krankenhilfe an.

Vor dem Hintergrund fehlender Platz- und Personalkapazitäten musste sich das JA Magdeburg externer Dienstleister bedienen, die unterstützend die Betreuung der UMA in den kommunalen Einrichtungen des Kinder- und Jugendnotdienstes und der Außenstelle des Kinder- und Jugendnotdienstes in der Friedenstraße absicherten. Hier fielen im HH-Jahr 2023 Aufwendungen in Höhe von rund 270.000 Euro an. Der Einsatz erfolgte in Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt und diente der Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis beider Einrichtungen.

Die Migrationsbewegung ist nach wie vor wenig planbar, insgesamt haben sich mit Stand Juni 2023 die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Vorläufig in Obhut genommene UMA benötigen nachfolgend vielfach (stationäre) Anschlussmaßnahmen (§§ 42a → §42 → §§ 34, 41 SGB VIII). Der Mehrbedarf in diesen Sachkonten beträgt insgesamt 2.920.000 EUR.

SK 53322000 § 19 SGB VIII – gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder

Im Bereich des Mutter-/Vater-Kind-Wohnens führten erhöhte Fallanfragen zu einer erhöhten Inanspruchnahme auswärtiger Einrichtungen sowie zur Ausweitung des Angebots innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg. Mit dem Mutter/Vater-Kind-Wohnen eines Trägers kam beispielsweise ein Angebot auf den Markt, dessen Leistungsgewährung im externen Vergleich sehr kostenintensiv ist (ca. 660 EUR/Kalendertag), aber aufgrund der Bedarfslage entsprechend in Anspruch genommen wird. Analog zum § 34 SGB VIII – Heimerziehung werden die Leistungsentgelte für den § 19 SGB VIII nach den gleichen Kalkulationsrastern- und annahmen gemäß § 78a ff. SGB VIII verhandelt und vereinbart. Daher führten auch hier Inflation, tarifliche bzw. arbeitsrechtliche Anpassungen zu identischen Anstiegen in der Vergütung. Parallel verzeichnet dieser Leistungsbereich einen Fallzahlenanstieg von ca. 20 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Mehrbedarf in diesem Leistungsbereich beträgt insgesamt 227.900 EUR.

SK 53312010 § 41 SGB VIII ambulante Hilfen für junge Volljährige
SK 53322020 § 41 SGB VIII stationäre Hilfen für junge Volljährige

Die Mehraufwendungen in diesem Leistungsbereich begründen sich vor allem darin, dass Jugendliche mit Erreichen der Volljährigkeit weiterhin individuelle Unterstützungsbedarfe anzeigen und im Anschluss an stationäre Hilfen noch nachbetreut werden müssen. Diese Nachbetreuung wird auch für UMA erforderlich, da diese oft nur kurze Verweildauer im Bereich der stationären Unterbringung haben und ebenfalls weiterführende Unterstützung benötigen.

Seit Januar 2020 sieht der Gesetzgeber von der einkommensabhängigen Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII im Rahmen der stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfe ab und hebt den Tatbestand der Kostenheranziehung von Ehegatten/-innen und Lebenspartnern/-innen auf. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass junge Menschen in stationärer Unterbringung sowie Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII vollständig über ein selbst erzielttes Einkommen verfügen können und dieses nicht mehr durch das Jugendamt herangezogen werden kann.

Hiervon profitieren auch junge Menschen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder ein Ausbildungsgeld nach SGB III erhalten. Der Wegfall der Kostenheranziehung in den Leistungsbereichen §§ 19 und 41 SGB VIII führt, wenngleich marginal, dennoch zu einem Anstieg der Kosten insgesamt. Der Mehrbedarf in beiden Sachkonten beträgt insgesamt 365.100 EUR.

SK 53312080 § 35a SGB VIII – ambulante Eingliederungshilfe
SK 53322080 § 35a SGB VIII – teilstationäre/ stationäre Eingliederungshilfe

Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe gibt es mehrere Ursachen für die Überschreitung des geplanten Haushaltsansatzes. Eine Zunahme von Einzelfällen mit komplexem Hilfebedarf in Verbindung mit einer Fallzahlenerhöhung insgesamt von knapp 18 % im Vergleich zum Vorjahr (Stand 06/2023) sind ebenso ursächlich wie der stetig ansteigende Bedarf an Schulbegleitungen als ambulante Eingliederungshilfe.

Bezogen auf kostenintensive ambulante Einzelfälle entfielen beispielsweise für 6 kostenintensive Fälle bis Juli diesen Jahres Aufwendungen i. H. v. jeweils 900 EUR pro Tag. Daraus ergibt sich ein Kostenanteil von insgesamt 2 Millionen Euro. Zusammenfassend macht diese Summe 4 % des HzE-Gesamtbudgets aus.

Das Schulsystem bietet keine Förderung bei Leserechtschreibschwäche oder Dyskalkulie. Hier müssen Lerntherapien über Lerninstitute erfolgen und über die Jugendhilfe finanziert werden. Bedarfe beeinträchtigter Kinder werden im System Schule nicht gedeckt. Ein systemübergreifendes und abgestimmtes diagnostisches Verfahren mit einer verbindlichen Regelung als Grundlage zur Kooperation an den Schnittstellen (Schule/Medizin-Psychologie/Jugendhilfe) fehlt. Das hat zur Folge, dass Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII (z.B. Schulbegleiter, Lerntherapie) seit 2015 stetig zunehmen und Defizite des Schulsystems durch vermehrte Beantragung von Integrationshilfen beim Jugendamt ausgeglichen werden, was wiederum zu einem deutlichen Kostenanstieg führt.

Mit Beginn des neuen Schuljahres 2022/23 wurde zudem die Vergütung im Bereich der Schulbegleitung analog der HzE-Leistungen angepasst. Diese Anpassung wurde entgegen der Haushaltsplanung notwendig, da sich nicht genügend Träger zur Fortführung ihrer Leistungserbringung entsprechender vorhandener Konditionen in der Lage sahen. Um dem Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten gerecht zu werden, musste der Kostenträger hier nachsteuern. Die Kosten für die Schulbegleitung nehmen ca. ein Drittel der Gesamtkosten ambulanter Eingliederungshilfeleistungen ein.

Bei der stationären Unterbringung von leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen im Bereich der Eingliederungshilfe wird es aufgrund zunehmender Komplexitäten im Einzelfall immer schwieriger, überhaupt geeignete und aufnahmebereite Einrichtungen zu finden. In der Regel ist die Platzierung komplexer Fälle mit einem Tagessatz von mindestens 400 EUR pro Kalendertag bis zu 1.200 EUR pro Kalendertag und mehr verbunden. Im Haushaltsjahr 2023 benötigten allein 5 stationäre Einzelfälle zusammen über 1 Million Euro, mithin also gut 2,2 % des kompletten HzE-Gesamtbudgets.

Bei zeitgleichem Anstieg der laufenden Leistungen und dem Anstieg der Aufwendungen in diesem Leistungsbereich ist mit einem voraussichtlichen Mehrbedarf i. H. v. 2.064.600 EUR zu rechnen.

Einige Träger aus anderen Kommunen und Landkreisen beantragen die Inflationsprämie als Bestandteil des Entlastungspakets 3 (September/Oktober 2022) oder über den Tarifabschluss des TÖVDs aus April 2023. In Fällen, in denen das Jugendamt Kinder und Jugendliche auswärtig platziert bzw. bei auswärtigen Trägern mit Angeboten in der Landeshauptstadt Magdeburg hat die abgabenfreie Sonderzahlung i. H. v. 3.000 EUR pro VZÄ ihren Weg auch bereits in die Leistungsentgelte der stationären Jugendhilfe gefunden und damit zu einem Anstieg in der Vergütung geführt.

Zusammenfassend ist in der weiteren Entwicklung davon auszugehen, dass der kontinuierliche Anstieg der Fallzahlen und komplexen Hilfebedarfe sowie die Auswirkungen der zurückliegenden Pandemie in Verbindung mit den beschriebenen Problematiken die Kosten im DKHZE perspektivisch weiter steigen werden. Entsprechend des KGSt-Vergleichsringes, an welchem das Jugendamt der Landeshauptstadt für die Erziehungshilfen teilnimmt, ist festzustellen, dass sich diese Entwicklung bundesweit vollzieht.

Die Anpassung des Planansatzes 2024 an das Haushalts-IST 2023 ist notwendig.